

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Arrow ECS Internet Security AG (nachfolgend Arrow genannt) - DISTRIBUTION

§ 1 ALLGEMEINES

1.1 Die Lieferungen und Leistungen der Arrow erfolgen ausschliesslich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Lizenzbedingungen der Hersteller, die den Vertragsprodukten beiliegen, bilden einen integrierten Vertragsbestandteil.

1.2 Dem Offert oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Arrow bzw. dem von Arrow vorgeschlagenen Vertragsinhalt entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen oder Erklärungen des Kunden werden nicht anerkannt und sind im Verhältnis zu Arrow nicht massgeblich oder verbindlich. Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen gehen sämtlichen anderen Geschäftsbedingungen vor. Sie gelten auch dann, wenn Arrow in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Arrow schweigen, gilt dispositives Recht, selbst dann, wenn die AGB des Kunden hierzu eine Regelung enthalten. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen immer der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 2 ANGEBOTE

Die Angebote von Arrow sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen der Produkte sowie Änderungen in Form und Farbe bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

§ 3 AUFTRAGSANNAHME

Vom Käufer gemachte Bestellungen sind für den Käufer verbindlich. Den Erhalt einer Bestellung wird Arrow in der Regel schriftlich bestätigen (Bestelleingangsbestätigung). Damit ist noch keine Annahme der Bestellung verbunden. Arrow ist berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Ausführung des Auftrages, z.B. Auslieferung der Ware an den Käufer, erklärt werden.

§ 4 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Die Preise von Arrow verstehen sich rein netto „ab Lager“, einschliesslich normaler Verpackung und ausschliesslich Versand. Alle Preise und Nebenkosten werden nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste, von Arrow, berechnet. Frachtkosten berechnet Arrow nach einer gesonderten Preisliste, die telefonisch angefordert werden kann. Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

4.2 Die Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von Arrow enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.3 Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung. Arrow behält sich vor, Kunden nur gegen Vorauszahlung bzw. Nachnahme zu beliefern.

4.4 Arrow behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen – insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen der Lieferanten oder

von Wechselkursschwankungen – bei Arrow eintreten. Diese wird Arrow dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Arrow ist berechtigt, auch neue, erst nach Zustandekommen des Vertrages eingeführte Gebühren und Abgaben, welche gesetzlich vorgeschrieben werden, vom Kunden einzuheben.

4.5 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu bezahlen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleiben vorbehalten. Soweit Arrow den Kunden mahnt, ist Arrow berechtigt, für eigene Mahnungen pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 20 Fr. zuzüglich der Portospesen oder bei Mahnaufträgen die tarifmässigen Kosten eines Inkassodienstes oder eines Rechtsanwaltes vom Kunden einzuheben.

4.6. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Kaufpreis mit allfälligen Forderungen gegenüber der Arrow zu verrechnen, es sei denn Arrow habe vorgängig schriftlich zugestimmt.

4.7 Soweit der Kunde von Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abweicht, kann Arrow jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschliesslich derjenigen, für die Arrow Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig. Das gleiche gilt bei Eintritt wichtiger Gründe.

4.8 Ein dem Kunden gewährtes Zahlungsziel setzt für jeden Einzelauftrag ein ausreichend verfügbares Kreditlimit voraus. Übersteigt der Auftrag das verfügbare Kreditlimit, behält sich Arrow vor, für den übersteigenden Auftragswert eine Vorauszahlung zu fordern. Im Fall einer nachträglichen Verschlechterung der Bonität des Kunden ist Arrow berechtigt, von den gewährten Zahlungsbedingungen abzuweichen, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und bei Nichterfüllung vom Vertrag zurückzutreten.

4.9 Arrow ist ungeachtet anderweitiger Bestimmungen des Käufers berechtigt, seine Zahlungen zunächst auf ältere Schulden, dann auf ggf. bereits entstandene Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

§ 5 EXPORT- UND IMPORTGENEHMIGUNGEN

5.1 Alle Vertragsprodukte und technisches Know-how werden von Arrow unter Einhaltung der derzeit gültigen GKG/GKV/EG-Dual-Use Verordnung sowie der US-Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten, ist er verpflichtet, US-amerikanische, europäische und internationale Ausfuhrbestimmungen und Embargobestimmungen gemäss internationaler Abkommen oder von internationalen Organisationen (z. B. UNO) verhängte Embargos einzuhalten. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten – einzeln oder in systemintegrierter Form – entgegen diesen Bestimmungen ist untersagt.

5.2 Der Kunde muss sich selbständig über die derzeit gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren (z.B. Seco in der Schweiz, US-Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington D. C. 20230). Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Aussenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Arrow trifft keine Auskunftspflicht.

5.3 Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit oder ohne Kenntnis der Arrow, bedarf gleichzeitig der Überbindung der Verpflichtung zur Einhaltung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet im vollen Umfang bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen. Sollte Arrow aufgrund der Nichteinhaltung von Exportgenehmigungsbestimmungen durch den Käufer bzw. durch Dritte in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Käufer, Arrow jeden dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und letztere vollumfänglich schadlos zu halten.

5.4 Ohne vorherige behördliche Genehmigung ist es dem Kunden nicht erlaubt, Vertragsprodukte direkt oder indirekt in Länder, die einem US-Embargo unterliegen, oder an natürliche oder juristische Personen dieser Länder sowie an natürliche oder juristische Personen, die auf US-amerikanischen, europäischen oder nationalen Verbotslisten (z.B.: „Entity List“, „Denied Persons List“, „Specifically Designated Nationals and Blocked Persons“) stehen, zu liefern. Ferner ist es untersagt, Vertragsprodukte an natürliche oder juristische Personen zu liefern, die in irgendeiner Verbindung mit der Unterstützung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von chemischen, biologischen oder nuklearen Massenvernichtungswaffen stehen.

§ 6 LIEFERZEIT

6.1 Arrow behält sich Änderungen des Liefergegenstandes vor, insbesondere im Zuge von Weiterentwicklungen, sofern die Leistungsdaten erreicht werden.

6.2 Gegebenenfalls vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von Arrow zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.

6.3 Die Wahl des Lieferanten bleibt Arrow überlassen, der Bezug bei einer anderen Bezugsquelle kann nicht verlangt werden. Das Recht zu Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt Arrow ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von Arrow vereinbart, ist eine circa-Angabe und unverbindlich und Vorbehalten bleiben insbesondere rechtzeitig Selbstbelieferung und unvorhergesehene Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei Arrow oder beim Lieferanten eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Massnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen etc. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle evtl. vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Arrow behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch derartige Ereignisse hervorgerufene Lieferung- oder Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen dauert.

6.5 Arrow haftet für den Schaden aus Lieferungs- und Leistungsverzug, soweit der Käufer ihr Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Die Haftung für Mangelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Dies gilt sowohl für indirekte und direkte Schäden wie auch für entgangenen Gewinn.

6.8 Bei Verzug der Annahme hat Arrow zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Kommt der Kunde mit der Annahme der von Arrow angebotenen Lieferungen oder Leistungen in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung, ist er verschuldensunabhängig zum Ersatz der durch den Verzug oder unterlassenen Mitwirkung entstandenen Mehraufwendungen oder des Schadens verpflichtet.

§ 7 VERSENDUNG – GEFAHRENÜBERGANG

7.1 Die Lieferung erfolgt ab dem Lager von Arrow auf Rechnung und Gefahr des Käufers, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Ist frei Haus Lieferung vereinbart, ist der Gefahrenübergang davon unberührt.

7.2 Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware an den Transportführer übergeben wird oder zum Zwecke der Versendung das Lager verlässt. Für Schäden, die während des Transports entstehen, übernimmt Arrow keine Haftung bzw. Gewährleistung. Verzögert sich die Versendung aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Arrow ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Ferner ist Arrow berechtigt, die entstehenden Lagerkosten oder eine Pauschale von 0,5 % des Warenwertes pro Monat in Rechnung zu stellen. Der Kaufpreis bzw. das sonstige Entgelt wird in diesem Falle mit der Herstellung der Versandbereitschaft fällig.

7.3 Auf Wunsch und Kosten des Käufers wird Arrow die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken.

§ 8 MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

8.1 Die Geltendmachung von Mängelrechten des Kunden setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäss Ziffer 8.4 ordnungsgemäss nachgekommen ist. Arrow gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind und für die nach dem Vertrag ausdrücklich vereinbarte Verwendung geeignet sind bzw. sich für die gewöhnliche Verwendung eignen. Die Parteien sind sich bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschliessen.

8.2 Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von Arrow schriftlich bestätigt wurden.

8.3 Arrow übernimmt keine Garantie dafür, dass die Funktionen von Software den Anforderungen des Kunden genügen und die Vertragsprodukte in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Installations- bzw. Konfigurationsleistungen werden von Arrow grundsätzlich nicht geschuldet, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Beratungsleistungen von Arrow erfolgen kostenlos und unverbindlich. Eine Haftung, insbesondere für die Funktionsfähigkeit der Produkte miteinander oder untereinander, wird dadurch nicht begründet.

8.4 Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen (Art. 201 OR) und offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Erhalt der Ware schriftlich bei Arrow anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt und ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle

Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

8.5 Sachmängelansprüche bestehen nicht:

- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit
- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit
- für funktionsbedingten Verschleiss
- wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäss installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen der Hersteller entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind
- wenn Seriennummer, Typenbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden. Eine Haftung für Sachmängel besteht nur, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

8.6 Für Mängel der Ware leistet Arrow zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).

8.7 Scheitert die Nacherfüllung, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) verlangen. Die Wandelung ist jedoch für nur geringfügige Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, ausgeschlossen.

8.8 Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Wandelung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des gerügten Mangels zu.

8.9 Macht der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz geltend, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Kaufsache. Dies gilt nicht, wenn Arrow die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

8.10 Soweit nichts anderes vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche **ein Jahr ab Ablieferung der Ware (Siehe Fristreduktion B2B)**.

8.11 Im Rahmen einer Verbesserung oder eines Austauschs ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Arrow über und sind nach Wahl von Arrow auszufolgen oder auf Kosten des Kunden ordnungsgemäss zu entsorgen. Im Falle der Nacherfüllung durch ein Ersatzprodukt hat der Kunde das mangelhafte Produkt herauszugeben und Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten. Im Falle der Rückabwicklung des Geschäftes wird dem Kunden ein Betrag gut geschrieben, der sich aus dem Kaufpreis abzüglich des Gebrauchsvorteils ergibt. Für die Ermittlung des Gebrauchsvorteils wird auf das Verhältnis der Nutzung des Kunden zur voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer abgestellt.

8.12 Alle mit der Verbesserung oder dem Austausch verbundenen Nebenkosten (z.B. Transportkosten, Verpackungskosten) trägt der Kunde, es sei denn, dass sie zum Auftragswert ausser Verhältnis stehen. Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten erfolgen nach Wahl von Arrow in deren Niederlassung, beim Hersteller oder bei einem von diesem genannten Dritten. Nach Abtretung von eigenen Ansprüchen gegen den Lieferanten des gelieferten Produktes kann Arrow den Kunden an den Lieferanten zur Geltendmachung von Ansprüchen verweisen. Ein derartiger Verweis bzw. eine

derartige Abtretung ersetzen die Erfüllung sämtlicher dem Kunden nach diesem Vertrag oder nach zwingendem Recht gegen Arrow zustehende Ansprüche. Soweit vertraglich zugestanden, sind Ansprüche des Kunden nach Art und Umfang auf die Arrow gegen ihren Hersteller oder Lieferanten zustehende Ansprüche beschränkt.

8.13 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist Arrow berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen der Arrow berechnet. Das Vorliegen eines Mangels schon vor Übergabe der Ware und innerhalb der Gewährleistungsfrist hat der Kunde zu beweisen.

§ 9 HERSTELLERUNTERSTÜTZTES ENDKUNDENGESCHÄFT

9.1 Arrow gewährt bei der Durchführung von Projektgeschäften vorbehaltlich der Genehmigung durch den jeweiligen Hersteller und der Belieferung des jeweils benannten Endkunden Angebote oder Preise zu besonderen Konditionen (insbesondere NSP, SPQ, SPR, ADR, Deal-Reg).

9.2 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Arrow, die jeweiligen Herstellerbedingungen einzuhalten, insbesondere alle Endkundennachweise wie Lieferscheine und Rechnungen (Schwärzung irrelevanter Daten möglich) zwölf Monate rückwirkend bereitzuhalten und auf Anfrage von Arrow oder des Herstellers vorzulegen, nur an den zulässigen Endkunden zu verkaufen sowie den höchst zulässigen Endkundenpreis nicht zu überschreiten.

9.3 Im Fall der Verweigerung der Genehmigung durch den Hersteller oder im Fall der Zuwiderhandlung gegen die Herstellerbedingungen hat Arrow unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche das Recht, dem Kunden die Differenz zwischen der speziellen Preiszusage und dem regulären Einkaufspreis der Ware nachträglich in Rechnung zu stellen.

§ 10 DATENVERARBEITUNG

10.1 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der Arrow- Unternehmensgruppe mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Arrow verarbeitet die im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten (z.B. Name, Lieferadresse, Rechnungsadresse, Telefonnummer, Steuernummer). Darüber hinaus verwendet Arrow die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten auch innerhalb der Arrow- Unternehmensgruppe z.B. für Werbemaßnahmen und Marketingkampagnen. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich als einverstanden. Für einzelne Datenverarbeitungsverfahren beauftragt Arrow externe Serviceunternehmen, die im Hinblick auf die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten gesondert verpflichtet werden und deren Umfang vertraglich geregelt ist.

10.2 Arrow behält sich das Recht vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungen Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Daten zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung aus Anlass der Auftragsbearbeitung, Antragsbearbeitung und Auftragsabwicklung an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, DVR 0431591, und sonstige Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungen übermittelt werden. Dies sind unter anderem Identitätsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum etc.), sowie Daten über nachhaltigen Zahlungsverzug des Kunden (Betreibungsschritte, offener Saldo, etc.)

ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Forderung zur weiteren Betreuung an ein Inkassoinstitut oder einen Anwalt.

§ 11 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE DRITTER

11.1 Jede Software unterliegt im Hinblick auf ihre Nutzung den jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen und wird seine Abnehmer entsprechend verpflichten. Er hat jede Vertragsverletzung eines Abnehmers unverzüglich an Arrow zu melden.

11.2 Hinweise auf den Vertragsprodukten über Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte darf der Kunde weder beseitigen, abändern oder überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von Arrow berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.

11.3 Arrow übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat Arrow von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11.4 Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, erklärt der Kunde bereits jetzt Arrow von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind zu bevorschussen.

11.5 Der Kunde ist nicht befugt Software zu verändern, zu kopieren (mit Ausnahme Sicherungskopie), zur Verwendung auf nicht kompatibler Hardware anzupassen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten.

11.6 Mietverträge über Software bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Arrow. Leasingverträge über Software können nur im Rahmen der jeweiligen Herstellerbedingungen bzw. unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 12 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

12.1 Im Falle gewährleistungspflichtiger Mängel bzw. eines Schadens infolge anderer Vertragsverletzung durch Arrow hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz, soweit er von Arrow Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Die Haftung für Mangelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Dies gilt sowohl für indirekte und direkte Schäden wie auch für entgangenen Gewinn.

12.2 Soweit die Haftung Arrow gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftpflichtgesetz und für Ansprüche wegen Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

§ 13 EIGENTUMSVORBEHALT

13.1 Arrow behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Arrow ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

13.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

13.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum der Arrow hinzuweisen und Arrow unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde hat das Eigentum der Arrow deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Bei Zuwiderhandeln des Kunden gegen die Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt ist der Kunde ohne Anrechnung auf einen tatsächlich eingetretenen Schaden zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Nettowarenwertes der Vorbehaltsware verpflichtet.

13.4 Arrow ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 14.2 und 14.3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

13.5 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Arrow jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrages (einschl. MwSt.) der Forderung von Arrow ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die vom Käufer im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle des Konkurses des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Arrow, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Arrow verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Arrow verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

13.6 Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von Arrow an den Kunden, oder bei Vermögensverfall des Kunden darf Arrow zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.

13.7 Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von Arrow. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit Arrow über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

§ 14 GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDEN RECHT

14.1 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird das für Wallisellen zuständige Gericht vereinbart.

14.2 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen von Arrow sowie für die Zahlungen des Käufers ist Wallisellen.

14.3 Für diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Arrow und dem Käufer gilt schweizerisches Recht. Die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (EKG und EAG) sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CSIG) wird ausgeschlossen.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

15.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

15.2 Der Kunde verzichtet auf Anfechtung des Vertrages aus Irrtum.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.